

BGer 1B_638/2022 vom 22. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_638_2022

FR: TF 1B_638/2022 du 22 décembre 2022

IT: TF 1B_638/2022 del 22 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 25. Juli 2022 bestellte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine amtliche Verteidigung für A._____. Eine dagegen von A._____ an das Obergericht des Kantons Zürich erhobene Beschwerde wies dieses mit Verfügung vom 22. September 2022 zur Überarbeitung und allfälligen Verbesserung zurück, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne bzw. aufgrund der Akten entschieden werde. Zur Begründung führte es aus, die handschriftlich verfasste Beschwerde sei grösstenteils nicht entzifferbar und erweise sich als mangelhaft. Mit Eingabe vom 29. September 2022 führte A._____ sinngemäss und soweit entzifferbar Beschwerde gegen diese Verfügung an das Bundesgericht. Dieses trat am 12. Oktober 2022 nicht auf die Beschwerde ein (Urteil 1B_514/2022). Da A._____ innert der vom Obergericht angesetzten Frist keine verbesserte Beschwerde einreichte, trat das Obergericht am 30. November 2022 nicht auf die Beschwerde ein.

Mit Eingabe vom 14. Dezember 2022 führt A._____ sinngemäss und soweit entzifferbar Beschwerde gegen dieses Nichteintreten an das Bundesgericht. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

Soweit entzifferbar legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte, und das ist auch nicht offensichtlich. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.